

## **Sterbegeld § 23 Absatz 3 TV-L**

Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich.

Als Kinder kommen nur die leiblichen und adoptierte Kinder des Beschäftigten in Betracht, folglich nicht Enkelkinder, Pflegekinder und Stiefkinder.

Ein ruhendes Arbeitsverhältnis, aus dem ein Anspruch auf Sterbegeld nicht erwachsen kann, liegt insbesondere dann vor, wenn der Beschäftigte am Todestag

- sich im Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts befand
- sich in Elternzeit befand und keine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausübt
- Grundwehrdienst- oder Zivildienst leistete
- eine Rente auf Zeit mit der Folge des ruhenden Arbeitsverhältnisses nach § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L bezogen hat.

Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt.

Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

Sterbegeld ist steuerpflichtig.

Für Auszubildende nach TVA-BiGG und TVA-Forst besteht kein Anspruch auf ein Sterbegeld.